

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

09.06.1988

Geschäftszahl

6Ob544/87; 6Ob580/88; 1Ob683/90; 3Ob606/90; 1Ob633/90; 6Ob559/92 (6Ob560/92); 2Ob570/92

Norm

ABGB §1042 C1;

ABGB §1418;

Rechtssatz

Dem Unterhaltsschuldner obliegt die Behauptung, daß ein Dritter durch seinen Aufwand den Unterhaltsanspruch getilgt (und damit einen Ersatzanspruch nach § 1042 ABGB erworben hat. Soweit bereits ein erster Anschein für das Zutreffen einer derartigen Einwendung spricht, ist es Sache des Unterhaltsgläubigers, ihn zu entkräften. Davon abgesehen wird der Schuldner vielfach mangels Einsicht in die Versorgungsverhältnisse des Klägers nicht in der Lage sein, Ausmaß und nähere Umstände von Drittleistungen aufzudecken, sodaß ein Unterbleiben diesbezüglicher Behauptungen und Beweisanbote zu Lasten des Gläubigers zu veranschlagen ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1988/06/09 6 Ob 544/87

Verstärkter Senat; Veröff: EFSlg 25/3 = ÖA 1988,79 = SZ 61/143 = EvBl 1988/123 S 596 = JBl 1988,586 (zustimmend Pichler); hiezu Hoyer JBl 1989,199

TE OGH 1988/07/07 6 Ob 580/88

Veröff: ÖA 1990,15

TE OGH 1990/11/14 1 Ob 683/90

nur: Dem Unterhaltsschuldner obliegt die Behauptung, daß ein Dritter durch seinen Aufwand den Unterhaltsanspruch getilgt (und damit einen Ersatzanspruch nach § 1042 ABGB erworben hat. (T1) Veröff: RZ 1991/35 S 124

TE OGH 1990/11/14 3 Ob 606/90

nur T1; Veröff: JBl 1991,309 (Apathy) = SZ 63/202

TE OGH 1991/03/06 1 Ob 633/90

nur T1; Veröff: EFSlg 28/1

TE OGH 1992/06/11 6 Ob 559/92

Auch

TE OGH 1992/09/09 2 Ob 570/92

Veröff: ÖVA 1993,25

Rechtssatznummer

RS0020043